

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.03.2021

Geschäftszahl

Ra 2020/21/0375

Rechtssatz

Der Fremde ist während einer aufrechten Anordnung zur Außerlandesbringung neuerlich in das Bundesgebiet eingereist. Dadurch hat er den Fluchtgefahratbestand nach § 76 Abs. 3 Z 2 - sowie jenen nach § 76 Abs. 3 Z 9 FrPolG 2005 - erfüllt.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020210375.L03